

Vermögensanlagen-Informationsblatt (VIB) gemäß §§ 2a, 13 Vermögensanlagengesetz (VermAnlG)

Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

Stand: 23.11.2018 – Aktualisierungen: 0

1. Art und genaue Bezeichnung der Vermögensanlage	Art: Partiarisches Nachrangdarlehen („Nachrangdarlehen“). Bezeichnung: Crowdfunding-Kampagne „EXYTRON II“ der EXYTRON GmbH auf greenrocket.de .
2. Angaben zur Identität der Anbieterin & Emittentin einschließlich ihrer Geschäftstätigkeit	EXYTRON GmbH, Schonenfahrerstraße 5, D-18057 Rostock, HRB 148856. Geschäftstätigkeit der Emittentin ist die Entwicklung und der Vertrieb von Energieversorgungssystemen, vorzugsweise auf der Basis von chemischen Speichermedien.
Angaben zur Identität der Internet-Dienstleistungsplattform	GREEN ROCKET Deutschland GmbH, Otto-Heilmann-Straße 17, D-82031 Grünwald, HRB229313 MÜNCHEN, www.greenrocket.de
3. Anlagestrategie, Anlagepolitik und Anlageobjekte	<p>Anlagestrategie ist es, die Mittel in den Geschäftsbetrieb der Emittentin aufzunehmen, um in die weitere Entwicklung und den Ausbau der Geschäftstätigkeit investieren zu können und somit eine Steigerung der Umsätze und des Unternehmenswerts zu erzielen. Anlagepolitik der Emittentin ist es, Maßnahmen zu treffen, die der Anlagestrategie dienen, insbesondere das Generieren von Erträgen durch die Entwicklung, Herstellung und den Vertrieb von Energieversorgungssystemen und Energiespeichern. Die Emittentin ermöglicht mit ihrer Entwicklung, die „Power-To-Gas-Technologie“ als Energiespeicher effizient und wirtschaftlich zu machen. Bei der Verbrennung entstehendes Kohlenstoffdioxid wird rückgeführt und genutzt, wodurch regeneratives Erdgas produziert wird. Die Anlagen können dezentral eingesetzt und die dabei entstehende Wärme genutzt werden. Auf diese Weise kann ein Nutzungsgrad der zugeführten, erneuerbaren Energien von 80 Prozent erreicht und jegliche Form von Emissionen – wie Kohlendioxid und Stickoxide – vermieden werden.</p> <p>Anlageobjekte: Die Emittentin investiert das Kapital aus den von den Anlegern gewährten Nachrangdarlehen in die Aufstockung von hochqualifiziertem Personal sowohl in den technischen Bereichen als auch in den Bereichen Vertrieb und Verwaltung. Weiters plant die Emittentin mit den gewährten Nachrangdarlehen Kosten des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes, etwa Technikkosten, sowie den Ausbau der bestehen Kapazitäten im Hinblick auf weiteres Unternehmenswachstum, zu finanzieren.</p>
4. Laufzeit, Kündigungsfrist der Vermögensanlage und Konditionen der Zins- und Rückzahlung	<p>Laufzeit: Die Laufzeit des Nachrangdarlehens ist unbestimmt. Die Laufzeit beginnt für alle Anleger gleichermaßen am ersten Tag nach Ende des öffentlichen Angebots, spätestens am 09.04.2019.</p> <p>Kündigungsfrist: Für die Dauer von 8 (acht) Jahren ab dem ersten Tag nach Ende des öffentlichen Angebots verzichten die Vertragsparteien auf eine ordentliche Kündigung des Nachrangdarlehensvertrages, d.h. eine ordentliche Kündigung ist in diesem Zeitraum ausgeschlossen. Nach Ablauf des Kündigungsverzichts kann das Vertragsverhältnis von beiden Parteien (Anleger bzw. Emittentin) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 (drei) Monaten zum Ende eines Wirtschaftsjahres (31.12.) gekündigt werden. Frühestens kann der Nachrangdarlehensvertrag somit zum 31.12.2027 gekündigt werden, zumal das öffentliche Angebot im Dezember 2018 beginnt. Das Sonderkündigungsrecht der Emittentin im Falle einer Veräußerung der Geschäftsanteile im Ausmaß von zumindest 50% (Kontrollverlust) sowie das beiderseitige außerordentliche Kündigungsrecht bleiben hiervon unberührt.</p> <p>Zins: Der Nachrangdarlehensbetrag ist für die auf der Internet-Dienstleistungsplattform abgeschlossenen Investitionsvorgänge betreffend die Crowdfunding Kampagne „EXYTRON II“ ab jenem Tag mit 5,5% (fünf Komma fünf Prozent) p.a. fest zu verzinsen, der dem Tag der Einzahlung des Nachrangdarlehensbetrags folgt. Für alle, die innerhalb der ersten 30 Tage des öffentlichen Angebots investieren, wird eine feste Verzinsung des Nachrangdarlehensbetrages von 6,5% (sechs Komma fünf Prozent) gewährt. Eine Verzinsung des Nachrangdarlehensbetrages erfolgt nur bei Erreichen der Realisierungsschwelle (EUR 75.000,00). Die Auszahlung der aufgelaufenen Zinsen an den Anleger erfolgt jährlich binnen 30 (dreißig) Tagen nach Ende eines Wirtschaftsjahres (31.12.). Die Zinszahlung entfällt, bis ein eventuelles negatives Eigenkapital bei der Emittentin beseitigt ist. Der Nachrangdarlehensbetrag wird – sofern die Realisierungsschwelle erreicht wurde – nach Ende des öffentlichen Angebots rückwirkend ab dem Tag, der dem Tag der Einzahlung folgt, verzinst.</p> <p>Gewinnabhängiger Bonuszins: Zusätzlich zu der festen Verzinsung gewährt die Emittentin dem Anleger einen gewinnabhängigen</p>

jährlichen Bonuszins. Maßgeblich für den Bonuszins ist der tatsächlich anfallende Bilanzgewinn. Daran nimmt der Anleger in Höhe seiner Investmentquote teil. Die Investmentquote wird mittels folgender Formel berechnet: Höhe des Nachrangdarlehensbetrages des Anlegers / Postmoney-Unternehmenswert der Emittentin (welcher sich aus dem Unternehmenswert der Emittentin plus der Gesamthöhe der Nachrangdarlehensbeträge aller Anleger ergibt). Der gewinnabhängige Bonuszins ist jeweils nach Veröffentlichung des Jahresabschlusses, jedoch spätestens innerhalb von 6 (sechs) Monaten nach Ende eines Wirtschaftsjahres (31.12.) fällig und entfällt vollständig bei negativem Gewinnergebnis.

Bonuszins nach Kündigung: Der Anleger hat zudem Anspruch auf Zahlung eines einmaligen Bonuszinses nach wirksamer Kündigung des Nachrangdarlehensvertrages. Der Bonuszins nach Kündigung bemisst sich nach dem der Investmentquote entsprechenden Anteil an der Steigerung des Unternehmenswerts der Emittentin. Die Steigerung des Unternehmenswerts berechnet sich aus der Differenz zwischen dem Unternehmenswert bei Beginn des öffentlichen Angebots und dem Unternehmenswert nach Kündigung. $\text{Unternehmenswert nach Kündigung} = (\text{Umsatz} + \text{EBIT} * 6,5) / 2$. Der auf den Darlehensgeber entfallende Anteil am Unternehmenswert ist binnen 6 (sechs) Monaten ab dem Ende des Geschäftsjahres (31.12.), zu dem die Kündigung erfolgt ist, anhand des zu erstellenden Jahresabschlusses festzustellen und längstens innerhalb von 1 (einem) Monat ab verbindlicher Feststellung des Unternehmenswerts fällig. Der Unternehmenswert der Darlehensnehmerin nach Kündigung ist von der Darlehensnehmerin und der einfachen Mehrheit – mehr als 50% der abgegebenen Stimmen – der Darlehensgeber zu bestimmen. Wird kein Einvernehmen über den Unternehmenswert erzielt, kann ein Wirtschaftsprüfer zur Berechnung des Unternehmenswertes auf der Basis eines angemessenen Verfahrens seitens der Darlehensgeber bestellt werden, dessen Entscheidung für die Parteien bindend ist. Die Kosten der Berechnung durch den Wirtschaftsprüfer werden den Darlehensgebern in Rechnung gestellt bzw. verringert sich dadurch der an die Darlehensgeber auszuschüttende Gesamtbetrag.

Bonuszins nach Exit: Im Falle eines Exits wird ein einmaliger Bonuszins nach Eintritt des Exit-Ereignisses gewährt. Ein Exit-Ereignis liegt vor, wenn mindestens 50% der Geschäftsanteile der Gründungsgesellschafter in einem einheitlichen Vorgang bzw. in einem engen zeitlichen Zusammenhang an Dritte veräußert werden. Die Höhe des Bonuszinses nach Exit-Ereignis berechnet sich gemäß der nachstehenden Formel: $\text{Bonuszins nach Exit-Ereignis} = \text{Exit-Erlös} * \text{Investmentquote} - \text{Nachrangdarlehensbetrag}$. Ein negativer Bonuszins nach Exit-Ereignis ist ausgeschlossen. Der Bonuszins nach Eintritt eines Exit-Ereignisses ist 2 (zwei) Monate nach dem Exit-Ereignis fällig. Werden im Rahmen des Exit-Ereignisses 100% der Anteile der Gründungsgesellschafter veräußert, endet der Nachrangdarlehensvertrag vorzeitig und es wird der Nachrangdarlehensbetrag zur Rückzahlung fällig. Werden weniger als 100 % jedoch mehr als 50% veräußert (Kontrollverlust), kann die Emittentin von einem einseitigen Sonderkündigungsrecht Gebrauch machen. Eine Kündigung durch die Emittentin im Zuge eines Kontrollwechsels kann jedoch nur gemeinsam mit allen übrigen Nachrangdarlehen, die von weiteren Darlehensgebern gewährt wurden, erfolgen und kann nicht auf einzelne Nachrangdarlehen beschränkt werden. Wird keine Auflösung des Nachrangdarlehensvertrags angestrebt, erhält der Anleger einen Bonuszins anteilmäßig zur Veräußerung von Geschäftsanteilen.

Rückzahlung: Die Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrages an den Anleger erfolgt in vier gleichen Vierteljahresraten nach Beendigung des Nachrangdarlehensvertrages, direkt an den Anleger (endfälliges Nachrangdarlehen). Die erste Rate wird drei Monate nach Beendigung des Nachrangdarlehensvertrages fällig. Erst nach ordentlicher Kündigung hat der Anleger Anspruch auf Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrages samt den bis dahin noch nicht ausgezahlten Zinsen. Die Rückzahlung entfällt, bis ein eventuelles negatives Eigenkapital bei der Emittentin beseitigt ist. Sollte die Realisierungsschwelle von EUR 75.000,00 nicht bis Ende des öffentlichen Angebots (spätestens 08.04.2019) erreicht werden, erfolgt unverzüglich die Rückzahlung des nicht verzinsten Nachrangdarlehensbetrags an den Anleger.

5. Mit der Vermögensanlage verbundene Risiken

Maximalrisiko: Für den Anleger besteht das Risiko des Totalverlustes der Vermögensanlage. Individuell können dem Anleger zusätzliche Vermögensnachteile, z.B. aus einer etwaigen persönlichen Fremdfinanzierung, entstehen (beispielsweise, wenn der Anleger das Kapital, das er in der Schwarmfinanzierung investieren möchte, über einen privaten Kredit bei einer Bank aufnimmt). Das maximale Risiko des Anlegers besteht in einer Überschuldung, die bis zur Privatinsolvenz des Anlegers führen kann. Etwa dann, wenn im Fall von geringen oder keinen Rückflüssen aus der Vermögensanlage der Anleger finanziell nicht in der Lage ist, die durch die individuell vereinbarte Fremdfinanzierung des Anlegers entstehende Zins- und Tilgungsbelastung zu bedienen.

Geschäftliches Risiko: Der wirtschaftliche Erfolg der Investition kann nicht garantiert werden und hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab (z.B. Marktentwicklung, steuerliche- und rechtliche Rahmenbedingungen, sonstige Verpflichtungen).

Emittentenrisiko und Nachrangrisiko: Kommt es zu einer Insolvenz oder Liquidation der Gesellschaft, erfolgt eine Befriedigung des Anlegers auf Grund der qualifizierten Nachrangigkeit der Nachrangdarlehen erst dann, wenn sämtliche anderen Gläubiger zuvor vollständig befriedigt worden sind. Darüber hinaus können die Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrages und der entsprechenden Zinsen nur unter der Voraussetzung erfolgen, dass kein negatives Eigenkapital bei der Emittentin gegeben ist. Ferner verpflichtet sich der Anleger, seine Ansprüche gegen die Emittentin nur soweit geltend zu machen, als dies nicht zu einer Insolvenz der Emittentin führt.

6. Emissionsvolumen, Art und

Das Emissionsvolumen beträgt maximal EUR 750.000,00 (Finanzierungsziel). Es handelt sich um partiarische Nachrangdarlehen.

Anzahl der Anteile	Auf Grundlage der Mindestanlagesumme (EUR 250,00) beträgt die maximale Anzahl der auszugebenden Nachrangdarlehen 3.000. Der Mindestkapitalbedarf der Emittentin beträgt EUR 75.000,00 (Realisierungsschwelle). Das tatsächliche Emissionsvolumen bewegt sich demnach zwischen EUR 75.000,00 und EUR 750.000,00.
7. Verschuldungsgrad	Es kann kein auf Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses zum 31.12.2017 berechneter Verschuldungsgrad angegeben werden, da die Emittentin laut letzten aufgestellten Jahresabschlusses über ein negatives Eigenkapital verfügt.
8. Aussichten für die vertrags- gemäße Zinszahlung und Rück- zahlung unter verschiedenen Marktbedingungen	Diese Vermögensanlage hat unternehmerischen Charakter. Die Auszahlung sämtlicher Zinsen sowie die Rückzahlung des Nachrangdarlehens als solches hängt entscheidend davon ab, ob (i) ein positives Eigenkapital der Emittentin vorliegt und (ii) keine Insolvenz oder rechnerische Überschuldung der Emittentin vorliegt. Zusätzlich können (iii) positive Faktoren (z.B. Wirtschaftswachstum, steigende Nachfrage zu erneuerbarer Energie) sowie negative (z.B. Finanzkrise, Konkurrenz) den Markt für Energieversorgungssysteme und somit die Geschäftsentwicklung der Emittentin beeinflussen. Bei positiver Geschäftsentwicklung (steigende Umsätze) kann mit einer pünktlichen und vollständigen Zins- und Kapitalrückzahlung gerechnet werden. Bei negativer Geschäftsentwicklung (rückläufiger Umsatz) sowie neutraler Geschäftsentwicklung (gleichbleibende Umsätze) muss mit einem Ausbleiben der Zinszahlungen und dem Verlust des investierten Kapitals gerechnet werden. Unter genannten Bedingungen (i) bis (iii) erfolgt die Auszahlung der aufgelaufenen Zinsen und die Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrages wie unter Punkt 4 (Seite 1-2) beschrieben.
9. Mit der Vermögensanlage ver- bundene Kosten und Provisionen	Kosten für die Emittentin: Die Provision der Internet-Dienstleistungsplattform unterliegt einer Progression und ist gestaffelt: Für die ersten EUR 250.000,00 erhält die Internet-Dienstleistungsplattform von der Emittentin eine Provision in Höhe von 12% auf das von den Anlegern tatsächlich investierte Kapital. Von den nächsten EUR 250.000,00 erhält die Internet-Dienstleistungsplattform eine Provision in Höhe von 10% des investierten Kapitals. Von Beträgen über EUR 500.000,00 erhält die Internet-Dienstleistungsplattform eine Provision in Höhe von 8%. Sollte die Realisierungsschwelle von EUR 75.000,00 nicht erreicht werden, fällt diese Vergütung nicht an. Für Dienstleistungen während der Nachrangdarlehenslaufzeit und zur Abgeltung des administrativen Aufwands, werden der Emittentin jährlich 1,5% der tatsächlich zustande gekommenen Gesamthöhe der Nachrangdarlehen von der Internet-Dienstleistungsplattform in Rechnung gestellt. Dies erfolgt solange, bis keine Nachrangdarlehensverträge mehr zwischen der Emittentin und dem Anleger bestehen. Kosten für die Anleger: Im Falle der Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers zur Feststellung des Unternehmenswerts der Emittentin werden diese Kosten den Anlegern in Rechnung gestellt bzw. verringert sich dadurch der an die Anleger auszuschüttende Gesamtbetrag. Außer diesen Kosten und den Kosten für den Erwerb der Vermögensanlage (Erwerbspreis) treffen den Anleger keinerlei einmalige und laufende Kosten im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage.
10. Angaben nach § 2a Abs. 5 VermAnlG	Die Emittentin hat keinen unmittelbaren oder mittelbaren maßgeblichen Einfluss im Sinne von § 2a Absatz 5 VermAnlG auf das Unternehmen, welches die Internet-Dienstleistungsplattform betreibt (die GREEN ROCKET Deutschland GmbH).
11. Anlegergruppe, auf die die Vermögensanlage abzielt	Diese Vermögensanlage richtet sich an Privatkunden, professionelle Kunden oder geeignete Gegenparteien gemäß § 67 und 68 WpHG und eignet sich für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont von mindestens 8 Jahren. Der Anleger sollte fähig sein, die Verluste, die sich aus dieser Vermögensanlage ergeben können, bis hin zum vollständigen Verlust (100% Totalverlust) sowie darüber hinaus bis hin zu seiner Privatinsolvenz zu tragen. Weiters sollte der Anleger bereits Kenntnisse und/oder Erfahrungen im Bereich der Vermögensanlagen haben.
12. Hinweis nach § 13 Abs. 4 Satz 2 Nr.1 VermAnlG	Die inhaltliche Richtigkeit des Vermögensanlagen-Informationsblattes unterliegt nicht der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).
13. Hinweis nach § 13 Abs. 5 Satz 1 VermAnlG	Für die Vermögensanlage wurde kein von der BaFin gebilligter Verkaufsprospekt hinterlegt. Weitergehende Informationen erhält der Anleger unmittelbar von der Anbieterin und der Emittentin der Vermögensanlage.
14. Hinweis zum letzten offengelegten Jahresabschluss	Der letzte offengelegte Jahresabschluss zum 31.12.2017 ist, bzw. künftig offenzulegende Jahresabschlüsse werden im elektronischen Bundesanzeiger (www.bundesanzeiger.de) veröffentlicht und abrufbar sein. Die betreffenden Jahresabschlüsse können auch unter www.greenrocket.de/exytron-2 abgerufen werden.
15. Hinweis nach § 13 Abs. 5 Satz 3 VermAnlG	Ansprüche auf der Grundlage einer in diesem VIB enthaltenen Angabe können nur bestehen, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig ist und die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von 2 Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland erworben wird.
16. Kenntnisnahme des Warnhinweises	Die Bestätigung der Kenntnisnahme des Warnhinweises nach § 13 Absatz 4 Satz 1 Vermögensanlagengesetzes erfolgt vor Vertragsabschluss elektronisch gemäß § 15 Absatz 4 Vermögensanlagengesetz.